

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, fraktionslos

Photovoltaik auf Moorböden – Paludi-Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern

Das am 13. April 2026 vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit veröffentlichte Dokument „Kriterien für Zielabweichungsverfahren für Freiflächenphotovoltaik“ führt „geeignete Moorflächen“ als Positivkriterium auf und bestimmt zugleich: „Die Nutzung von Moorflächen für Solarparks ist nur unter der Voraussetzung einer dauerhaften moorwachstumsbedingenden Wiedervernässung zulässig. Dabei sollen Solarparks soweit möglich in Randbereichen von kohlenstoffreichen Böden und Moorstandorten errichtet werden, sofern die Anlagen von außen erschließbar sind.“ Die Formulierung geht auf den Erlass „Vollzugshinweise Bodenschutz bei PV-Anlagen“ vom 3. Juni 2022 zurück. Der Landtag hat am 3. Juni 2026 das Klimaverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, das u. a. die schrittweise Einstellung der Entwässerung von Moorböden bis 2045 und die Beendigung des Torfabbaus bis 2030 vorsieht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf wiedervernässten Moorböden (Moor-Photovoltaik) in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Existiert eine Strategie, ein Konzept, ein Leitfaden oder eine Arbeitshilfe des Landes zur Moor-Photovoltaik (bitte ggf. Titel, Datum und Fundstelle angeben; wenn nicht, ist die Erarbeitung vorgesehen und bis wann)?
 - b) Welchen Flächenumfang hält die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern für Moor-Photovoltaik für geeignet und wie verhält sich dieser zu der Empfehlung des Greifswald Moor Centrums, die Flächenkulisse in moorreichen Ländern zunächst für fünf Jahre auf etwa 1.000 Hektar zu begrenzen, bis Monitoringergebnisse vorliegen?
 - c) Welchen Beitrag soll Moor-Photovoltaik nach Auffassung der Landesregierung zur Erreichung der Ziele des Klimaverträglichkeitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft leisten und ist dieser Beitrag in der dem Gesetz zugrunde liegenden Zielerreichungsrechnung berücksichtigt?

2. Wie definiert die Landesregierung den Begriff der „dauerhaften moorwachstumsbedingenden Wiedervernässung“ (bitte die maßgeblichen mittleren, sommerlichen und winterlichen Zielwasserstände in Zentimetern unter oder über Flur angeben)?
 - a) Auf welche fachliche Grundlage stützt sich diese Festlegung und in welchem Dokument ist sie verbindlich niedergelegt?
 - b) Wie verhält sich die Anforderung des Landes zu der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 1. Juli 2023 nach § 85c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die für die Förderfähigkeit von Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden Wasserstände von wenigstens 10 Zentimetern unter Flur im Winter und wenigstens 30 Zentimetern unter Flur im Sommer verlangt, und teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass ein Wasserstand von 30 Zentimetern unter Flur weiterhin torfzehrend wirkt?
 - c) Kann ein Vorhaben, das die Anforderungen der Bundesnetzagentur erfüllt und damit eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten kann, zugleich die Anforderung der „moorwachstumsbedingenden Wiedervernässung“ nach den Kriterien des Landes erfüllen (wenn nicht, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus)?
3. Welche Verfahrensschritte und Nachweise sind für die Zulassung einer Photovoltaikanlage auf einem Moorstandort in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich (bitte das Zusammenwirken von Zielabweichungsverfahren, Bauleitplanung, wasserrechtlichem Verfahren und bodenschutzrechtlicher Prüfung darstellen)?
 - a) Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an das nach den Vollzugshinweisen vom 3. Juni 2022 erforderliche hydropedologische Gutachten und an die Vernässungskonzeption und in wie vielen Fällen wurden solche Gutachten bislang vorgelegt?
 - b) Welche wasserrechtlichen Verfahren sind für die zugehörige Wiedervernässung erforderlich, in welchen Fällen ist eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nach den §§ 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen und welche Rolle haben die Wasser- und Bodenverbände dabei?
 - c) Wer überwacht nach Inbetriebnahme in welchen Zeitabständen die Einhaltung der zugesagten Wasserstände, welche Rechtsfolgen hat ein Verfehlen und werden Sicherheitsleistungen für Rückbau und Wiederherstellung verlangt?
4. Welche Vorhaben der Photovoltaik auf Moorböden sind in Mecklenburg-Vorpommern beantragt, in Aufstellung, genehmigt, abgelehnt oder errichtet (bitte tabellarisch unter Angabe von Gemeinde und Landkreis, Vorhabenträger, überplanter Fläche in Hektar, Modulfläche in Hektar, geplanter Leistung in Megawatt, Moortyp und Entwässerungszustand, vorgesehenem Zielwasserstand, gewählttem Verfahrensweg, Verfahrensstand sowie Datum des jeweils letzten Verfahrensschritts auflisten)?
 - a) Wie viele Anträge auf Zielabweichung für Photovoltaikanlagen auf Moorflächen wurden seit Einführung des Verfahrens gestellt (bitte nach positiven und negativen beschiedenen auflisten) und wie viele Hektar des Flächenkontingents entfallen darauf?
 - b) Wie viele Hektar Moorfläche werden nach Einschätzung der Landesregierung im Zuge der bislang beantragten oder genehmigten Vorhaben tatsächlich wiedervernässt und wie viele Tonnen CO₂-Äquivalente werden dadurch jährlich vermieden?
 - c) In wie vielen Fällen wurde ein Vorhaben auf einer Moorfläche abgelehnt oder nicht weiterverfolgt (bitte jeweils die Gründe benennen)?

5. Welche Haltung hat die Landesregierung zu dem Vorhaben eines Solarparkes auf wiederzuvernässenden Moorflächen im Landgrabental in der Gemeinde Brunn im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, über das seit dem Jahr 2024 öffentlich berichtet wird?
- a) Aus welchen Gründen hat das für Landwirtschaft zuständige Ministerium dem Vorhaben nach Presseberichten die Zustimmung mit welcher fachlichen und rechtlichen Begründung versagt bzw. nicht erteilt?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung den dem Vorhaben zugrunde liegenden Ansatz, mit den Erlösen der Photovoltaiknutzung einen wirtschaftlichen Ausgleich für landwirtschaftliche Betriebe zu schaffen, deren Moorflächen wiedervernässt werden?
 - c) Welche weiteren Vorhaben auf Moorflächen, beispielsweise in der Gemeinde Werder im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, hat die Landesregierung in den Jahren 2024 bis 2026 fachlich bewertet und mit welchem Ergebnis jeweils?
6. Wie bewertet die Landesregierung das Verhältnis von Moor-Photovoltaik und Paludikultur, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Nutzungskonflikt um dieselben Flächen?
- a) Aus welchen Gründen wurden die im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen für Paludikulturen bereitgestellten Mittel von jährlich 450.000 Euro bei einer Förderkulisse von 19.265 Hektar in den Jahren 2023 und 2024 nach der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/5201 durch keinen einzigen Antrag in Anspruch genommen und wie stellt sich die Antragslage in den Jahren 2025 und 2026 dar?
 - b) Wie viele Hektar Paludikultur werden in Mecklenburg-Vorpommern derzeit bewirtschaftet (bitte nach Kulturen und Landkreisen aufschlüsseln) und wie viele Betriebe sind daran beteiligt?
 - c) Sind Kombinationen von Photovoltaik und Paludikultur auf derselben Fläche in Mecklenburg-Vorpommern zulässig und wie werden solche Vorhaben planungs-, förder- und beihilferechtlich eingeordnet?
7. Wie viele Hektar Moorfläche wurden in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 1991 wiedervernässt (bitte die jährlich wiedervernässte Fläche für die Jahre 2016 bis 2026 gesondert ausweisen und dabei zwischen vollständiger und teilweiser Wiedervernässung unterscheiden)?
- a) Welche jährliche Wiedervernässungsleistung in Hektar ist erforderlich, um die im Klimaverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern festgelegte schrittweise Einstellung der Entwässerung von Moorböden bis zum Jahr 2045 sowie die für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft festgelegten Höchstmengen zu erreichen?
 - b) Mit welchen Instrumenten will die Landesregierung diese Leistung erbringen, nachdem die Umsetzung nach dem Gesetz auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen soll und die bestehenden Förderinstrumente nach den Antworten auf die Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/2065 und 8/5201 nur zu einem Bruchteil in Anspruch genommen werden?
 - c) Wird der Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030 beendet sein (bitte die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen mit Fläche, Restlaufzeit und jährlicher Abbaumenge auflisten und angeben, welche davon über das Jahr 2030 hinausreichen)?

8. Wie viele Hektar Moorfläche in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich im Eigentum des Landes, seiner Gesellschaften oder der Kommunen (bitte gesondert für Land, Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Landeswald und Kommunen angeben)?
- a) Wurde die Flächenkulisse, auf deren Grundlage das im Klimaverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, bereits erarbeitet und veröffentlicht (wenn nicht, bis wann ist dies vorgesehen und welchen Umfang wird sie haben)?
 - b) Aus welchen Gründen sind besondere Solaranlagen und damit auch Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden von den Beteiligungspflichten des am 29. April 2026 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus ausgenommen worden?
 - c) Welche Konflikte mit Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern und Pächtern sind der Landesregierung bei Wiedervernässungsvorhaben bekannt und in wie vielen Fällen wurden Flurbereinigungsverfahren eingeleitet oder enteignungsrechtliche Instrumente erwogen?
9. An welchen Forschungs- und Monitoringvorhaben zur Photovoltaik auf Moorböden ist das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt oder finden solche auf seinem Gebiet statt (bitte Vorhaben, Laufzeit, Beteiligte, Fördersumme und Standorte angeben)?
- a) Werden Standorte in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere die Versuchsflächen des Verbundvorhabens MoorPower, hinsichtlich Wasserstand, Torfmächtigkeit, Treibhausgasflüssen, Vegetationsentwicklung und Ertrag begleitet und ab wann werden Ergebnisse vorliegen?
 - b) Beabsichtigt die Landesregierung, die Zulassung weiterer Vorhaben bis zum Vorliegen belastbarer Monitoringergebnisse zu begrenzen (wenn nicht, aus welchem Grund nicht)?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung, dass die beihilferechtliche Genehmigung der Regelungen des Solarpakets I durch die Europäische Kommission weiterhin aussteht und das Untersegment für besondere Solaranlagen deshalb nicht angewendet wird, und mit welchen Initiativen setzt sie sich auf Bundes- und Europaebene dafür ein?

Hannes Damm, MdL